

## Medienmitteilung

### Verordnungen zu FIDLEG und FINIG: Gute Stossrichtung, dennoch Korrekturbedarf

**Zürich, 24. Oktober 2018 – Der Bundesrat hat heute die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen des FIDLEG und des FINIG eröffnet. Nicht in allen Punkten hält sich der Bundesrat an die Vorgaben des Gesetzgebers, der ein schlankes und KMU-freundliches Regelwerk schaffen wollte.**

Die neuen Regeln des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstituts-gesetzes (FINIG) sollen 2020 in Kraft treten. Heute hat der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung geschickt. Die eine Verordnung (FIDLEV) enthält vor allem Detailregelungen für das Anbieten von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten. Die zweite Verordnung (FINIV) regelt das Bewilligungsverfahren und die organisatorischen Anforderungen für beaufsichtigte Finanzinstitute. Dazu zählen neu auch die unabhängigen Vermögensverwalter (UVV). Diese werden künftig von der FINMA bewilligt und von einer durch die FINMA überwachten Aufsichtsorganisation beaufsichtigt.

Bis am 31. Dezember 2022 werden UVV, die heute von einer SRO beaufsichtigt werden, Zeit zur Einreichung eines Gesuchs bei der FINMA für eine Bewilligung als Vermögensverwalter oder Trustee haben. Für Vermögensverwalter mit DUFI-Status wird der Anschluss an eine SRO bis Ende 2019 durch die FINMA empfohlen.

#### Licht und Schatten in der bundesrätlichen Vorlage

Gesamthaft betrachtet, konnte der VSV wichtige Anliegen durchsetzen. Eine erste Sichtung der Vorschläge des Bundesrates, die unter Mitwirkung des VSV in drei Arbeitsgruppen ausgearbeitet wurden, zeigt, dass wichtige Branchenanliegen berücksichtigt wurden.

Positiv hervorzuheben ist, dass bei kleinen und Kleinst-UVV bei den organisatorischen Anforderungen Mass gehalten wurde. Insbesondere dürfen Aufgaben in den Bereichen Compliance und Risk Management weiterhin durch interne Personen wahrgenommen werden, die selbst als Kundenbetreuer und Vermögensverwalter tätig sind, solange das Unternehmen nicht mehr als fünf Personen beschäftigt oder einen Bruttoertrag von weniger als CHF 1.5 Mio. erwirtschaftet und ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegt. Nur bei Ein-Personen-Betrieben wird eine Auslagerung verlangt. Bei den Eigenmitteln können nachrangige Darlehen und Deckungssummen von Berufshaftpflichtversicherungen zumindest teilweise angerechnet werden.

Als negativ angesehen werden muss, dass der Bundesrat keine konkreten Anforderungen an die erforderliche schulische und berufliche Ausbildung der qualifizierten Geschäftsführer macht. Es wird lediglich verlangt, dass der qualifizierte Geschäftsführer eines UVV eine Ausbildung nachweisen muss, die dem gleichwertig ist, was von einem Prüfer von Vermögensverwaltern verlangt wird. Das ist rechtlich-technisch nicht sinnvoll. Bleibt es bei den bundesrätlichen Vorschlägen, wird der VSV als Berufsverband hier ein System zur «Gleichwertigkeitsbescheinigung» für seine Mitglieder schaffen. Die Grundlagen dafür bestehen bereits. Die Pflicht zur angemessenen Weiterbildung wird in den Verordnungsentwürfen hingegen verankert. Die bereits gestartete Weiterbildungsinitiative des VSV wird dadurch gestärkt.

### **Verordnen ohne gesetzliche Grundlage**

In einigen Punkten geht die bundesrätliche Regulierung aber über den Willen des Gesetzgebers hinaus. Negativ zu verzeichnen ist, dass der Bundesrat an mittlere und grosse UVV – ohne entsprechende gesetzliche Grundlage – bankähnliche Organisationsanforderungen stellen will. So soll die FINMA ab einem jährlichen Bruttoertrag von CHF 5 Mio. einen unabhängigen VR verlangen können. Dieser kann zwar aus einer einzigen Person bestehen, sofern diese von der Geschäftsführung unabhängig ist, darf aber keine operativen Aufgaben wahrnehmen.

Bei einem jährlichen Bruttoertrag von mehr als CHF 10 Mio. soll zudem eine unabhängige «interne Revision» verlangt werden können. Für Unternehmen unter diesem Schwellenwert kommen die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts zur Anwendung. Alle UVV sollen eine jährliche eingeschränkte Revision durchführen müssen. Die vom Gesellschaftsrecht vorgesehenen Möglichkeiten, darauf zu verzichten («opting-out»), sollen (entgegen dem gesetzgeberischen Willen) abgeschafft werden. Dagegen und im Einklang mit dem Gesetz soll für die regulatorische Prüfung über die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschereigesetzes, des FIDLEG und des FINIG ein risikoorientierter mehrjähriger Prüfzyklus und eine umfassende Berichterstattungspflicht an die Aufsichtsorganisation in prüfungsfreien Jahren geschaffen werden.

### **Der VSV begleitet seine Mitglieder in die neue Regulierungswelt**

Aktivmitglieder und Einzelmitglieder des VSV sind beim Übergang in die neue Regulierungswelt klar im Vorteil. Die für sie heute geltenden Standesregeln werden mit FIDLEG und FINIG weitgehend in gesetzliches Recht überführt. Bezüglich der neuen formellen Anforderungen gemäss FIDLEG, die ab dem 1. Januar 2020 Geltung haben, werden VSV-Mitglieder 2019 durch Informationsveranstaltungen und Musterdokumente begleitet und auf die neuen Bestimmungen vorbereitet. Die nächsten VSV Informationsveranstaltungen auf der Grundlage einer genauen Analyse der bundesrätlichen Verordnungsentwürfe werden noch vor Ende Jahr stattfinden.

Ab 2020 wird die vom VSV mit Partnerorganisationen aus dem Bereich der unabhängigen Vermögensverwalter und Trustees aufgebaute «Schweizerische Aufsichtsorganisation der Vermögensverwalter und Trustees» eine nationale Aufsichtsorganisation anbieten. Mit dem Anschluss an diese Aufsichtsorganisation werden UVV eine wichtige Hürde auf dem Weg zur FINMA-Bewilligung nehmen. Die Verordnungsentwürfe des Bundesrates sind mit den bisherigen Arbeiten des VSV zum Aufbau der Aufsichtsorganisation in Linie.

### **Auskunft:**

Patrick Dorner, Geschäftsführer VSV, +41 22 347 62 40  
Alexander Rabian, Vorsitzender Geschäftsleitung SRO, Streichenberg Rechtsanwälte,  
+41 79 222 29 74

### **Über den VSV:**

Der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV ist mit rund 1'000 Mitglieder der führende Branchenverband der Unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz. Er wurde 1986 mit dem Ziel gegründet, die wirtschaftliche Bedeutung und die Anerkennung des Berufsstandes des unabhängigen Vermögensverwalters zu fördern. Als Interessenvertreter engagiert sich der Verband für das Ansehen der Branche und den Schutz der Anleger. Zudem ist er in der Aus- und Weiterbildung aktiv.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Gemäss der Dissertation von Julien Froidevaux (2018: Vertus de l'indépendance dans la gestion de fortune) betreuen die 2'600 unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz ein Vermögen von rund 500 Milliarden Schweizerfranken und damit etwa ein Sechstel aller in der Schweiz verwahrten Vermögenswerte. Ein Drittel aller unabhängigen Vermögensverwalter sind im VSV vereint.